

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1954

Geschäftszahl

1559/52

Rechtssatz

Nur dann, wenn infolge der Gleichartigkeit der Geschäfte und insbesondere ihrer Lage in einem bestimmten Stadtteil sich im ordentlichen Geschäftsverkehr ein besonderer Preis bildet, ist dieser Preis als ortsüblich zu bezeichnen.